

**Verkündungsblatt der FH Aachen**

# **FH-Mitteilungen**

**Nr. 27 / 2009**

**27. April 2009**

## **Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die internationalen BA-Studiengänge - Business Studies / Anglophone Countries - European Business Studies - Business Studies / Deutsch-Französisch am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen**

vom 15. Mai 2007 (FH-Mitteilung Nr. 13/2007)  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 27. April 2009 (FH-Mitteilung Nr. 26/2009)  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)



**Herausgeber:** Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.  
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

**Redaktion:** Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

# **Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung**

für die internationalen BA-Studiengänge

- Business Studies / Anglophone Countries
  - European Business Studies
- Business Studies / Deutsch-Französisch

am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen

vom 15. Mai 2007 (FH-Mitteilung Nr. 13/2007)

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 27. April 2009 (FH-Mitteilung Nr. 26/2009)

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

---

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung	2
§ 3 Ausschüsse und Prüfer	3
§ 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren	3
§ 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens	3
§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 7 Niederschrift	4
§ 8 Wiederholung	4
§ 9 Geltungsdauer des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.

(2) Diese Ordnung gilt für die internationalen Bachelorstudiengänge Business Studies / Anglophone Countries, Business Studies / Deutsch-Französisch und European Business Studies am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen, deren Prüfungsordnung den Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung vorsieht.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung**

(1) Die besondere studiengangbezogene Eignung wird in einem Verfahren gemäß dieser Ordnung festgestellt. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften führt das Verfahren mindestens einmal jährlich durch. Der Termin für die Abgabe des Antrags auf Zulassung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen festgelegt und veröffentlicht. Die Termine für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften festgelegt und spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu dem Verfahren muss mit den erforderlichen Unterlagen gemäß

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Die Einschreibung für einen der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen angebotenen internationalen Bachelorstudiengänge setzt neben der Qualifikation und den weiteren Einschreibevoraussetzungen

Absatz 3 bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Aachen vorliegen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen Werdeganges im Hinblick auf die bisher erworbenen Sprachkenntnisse sowie den beruflichen Werdegang entsprechend dem Muster des „europass Lebenslauf“ (vgl. [www.euro-pass-info.de](http://www.euro-pass-info.de)),
2. eine Erklärung, in welchen Sprachen die besondere studiengangbezogene Eignung festgestellt werden soll.

Dem Antrag sind ferner zur Information eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des letzten Schulzeugnisses (z.B. aus 13.1) beizufügen.

### **§ 3**

#### **Ausschüsse und Prüfer**

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist der gemäß der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung des internationalen Studiengangs bestimmte Ausschuss zuständig.

(2) Dem Ausschuss gehören drei Professoren oder Professorinnen, aus deren Mitte ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende gewählt wird, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Studierender bzw. eine Studierende an, die vom Fachbereichsrat gemäß den Grundsätzen der Geschäftsordnung gewählt werden. Entsprechend werden für die Mitglieder des Ausschusses Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt.

Der Ausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Ergänzend finden die Bestimmungen der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung Anwendung.

(3) Der Ausschuss bestellt für die Durchführung der schriftlichen Tests und des Prüfungsgeprächs aus dem Kreis der Professorenschaft, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Prüfer.

Für das Prüfungsgespräch werden mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen bestellt, wovon mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin der Professorenschaft angehört.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Feststellungsverfahren**

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende.

(2) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht vorliegen. Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung in beglaubigter Kopie kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden.

### **§ 5**

#### **Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. Schriftlicher Test in der bzw. den Fremdsprache(n) des jeweiligen Studiengangs: Insbesondere überprüft werden die grammatischen Kenntnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin, sein bzw. ihr Wortschatz sowie seine bzw. ihre Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu verstehen und textbezogene Fragen inhalts- und sprachformangemessen zu beantworten, soweit sie für die Durchführung des Studiums erforderlich sind.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die nachweisen können, dass sie ihr Abitur gemäß den Erlassen für bilinguale Zweige in der Oberstufe abgelegt haben und ein befriedigendes Ergebnis in der Sprache des bilingualen Zweigs nachweisen können, müssen die Sprachprüfung in der bilingualen Partnersprache nicht ablegen.

Der Ausschuss kann den Studienbewerber oder die Studienbewerberin in begründeten Fällen sowohl von einer als auch von zwei Sprachprüfungen befreien. Dies gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die z.B. den Proficiency-Test oder die IHK-Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten bzw. Fremdsprachenkorrespondentinnen mit befriedigendem Ergebnis nachweisen können.

2. Ein logisch-analytischer Test, durch den insbesondere überprüft werden soll, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin

- mit Zahlen und Größen gewandt umgehen kann,
- einfache Textprobleme auf die wesentlichen Aussagen reduzieren kann,
- logische Zusammenhänge erkennen kann,
- Kernaussagen aus mehr oder weniger redundant formulierten Textpassagen filtern kann,
- aus vorgegebenen Textprämissen die richtigen Schlussfolgerungen ziehen kann,
- quantitative Zusammenhänge (wie Tabellen und Diagramme) zutreffend interpretieren kann.

3. Prüfungsgespräch: In dem Prüfungsgespräch sollen die Bewerber und Bewerberinnen nachweisen, dass sie in der Lage sind, differenzierte Urteile zu bilden und Vorstellungen im Hinblick auf das angestrebte Studium auch in der Fremdsprache bzw. in den Fremdsprachen auszudrücken. Gruppenprüfungen sind möglich.

(2) Die im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahlen für die einzelnen Leistungen sind:

1. für den/die schriftlichen Sprachentest(s) je 15 Punkte
2. für den logisch-analytischen Test 15 Punkte
3. für das Prüfungsgespräch 15 Punkte

Zum Prüfungsgespräch wird zugelassen, wer im logisch-analytischen Test und in mindestens einer Sprache in der ein Studienabschluss an einer Partnerhochschule möglich ist, mindestens die Hälfte der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat.

Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden.

(3) Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin, das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Testleistung mit 0 Punkten bewertet. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann verlangen, dass die Entscheidung von der Kommission geprüft wird.

## **§ 6** **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerbern und -bewerberinnen vom

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7** **Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, der Name des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Bewertung nach § 5 Absatz 2 ersichtlich sein müssen.

(2) Auf Antrag wird dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens beim Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften schriftlich zu stellen. Der Dekan bzw. die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 8** **Wiederholung**

Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

## **§ 9** **Geltungsdauer des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung**

Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den gewählten internationalen Bachelorstudiengang. Sie gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen, insbesondere für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, muss die Fachhochschule Aachen die Geltungsdauer ver-

längern. Der Nachweis der besonderen studien-gangbezogenen Eignung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz an der Fachhochschule Aachen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten\* und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Feststellungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15.05.2007 (FH-Mitteilung Nr. 13/2007). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 27.04.2009 – FH-Mitteilung Nr. 26/2009) ergibt sich aus der Änderungsordnung.

---